

November 2023

Kindergartenreglement



Vorwort

Ziel dieses Reglements ist es, die Eltern der neuen Kindergartenschüler möglichst umfassend über bestehende und neue Regelungen zu informieren.

Mit Schülern sind immer auch Schülerinnen gemeint.

Der Kindergarten ist seit dem Schuljahr 12/13 Teil der Volksschule. Er dauert zwei Jahre und ist für alle Kinder obligatorisch. Im ganzen Kanton wird der Kindergarten mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt und fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit. Damit schafft er die nötigen Voraussetzungen für das schulische Lernen in der Primarschule. Unsere qualifizierten Kindergartenlehrpersonen, die Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache und schulische Heilpädagogik stehen den Eltern und Kindern in diesem neuen Lebensabschnitt zur Seite und lassen ihnen die entsprechende Unterstützung zukommen.

1. Eintritt

Der Eintritt erfolgt zu Beginn des neuen Schuljahres. Der Besuch ist unentgeltlich. Die Eltern sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig und pünktlich in den Unterricht zu schicken.

Seit dem Obligatorium ist der Kindergarten ein eigenständiger Teil der Volksschule, folglich ist der Eintritt in den Kindergarten gleichzeitig auch der Eintritt in die Volksschule. Alle Kinder, welche bis zum 31. Juli eines Jahres ihren 4. Geburtstag feiern, treten im darauffolgenden August in den Kindergarten ein.

Eine vorzeitige Aufnahme der Kinder ist nicht möglich. Kinder, welche in ihrer Entwicklung weit voraus sind, können den Kindergarten schneller durchlaufen und früher in die Primarschule übertreten. (Siehe Punkt 12)

Eltern können ein Gesuch an die Schulleitung stellen, wenn sie ihr Kind später in den Kindergarten eintreten lassen wollen. Es ist kein Fachbericht des Schulpsychologischen Dienstes nötig. Die Schulpflicht beginnt mit dem späteren Eintritt in den Kindergarten und wird dadurch nicht verkürzt. Ein späterer Eintritt ist in der Regel nur auf Beginn des nächsten Schuljahres möglich.

2. Unterricht und Unterrichtssprache

Der Stundenplan, der Ferienplan und weitere wichtige Unterlagen werden den Eltern der neuen Kindergartenschüler in der Regel vor den Sommerferien am Kennenlern-Besuch abgegeben.

Aufgrund der Annahme der Volksinitiative „Mundart am Kindergarten“ wurde ab Schuljahr 2014/15 die Unterrichtssprache grundsätzlich auf Mundart festgelegt. In einzelnen Sequenzen werden die Kinder aber auch in Hochdeutsch unterrichtet, sofern dies die Zielsetzung des Unterrichts unterstützt.

3. Kindergartenweg

Bitte gehen Sie den Kindergartenweg bereits vor Schulbeginn mit Ihrem Kind einige Male ab und lernen Sie es das richtige Verhalten im Strassenverkehr. Die Polizei führt zu Beginn des Schuljahres jeweils den Verkehrskundeunterricht durch. Dieser ergänzt Ihre Bemühungen, dem Kind richtiges und sicheres Verhalten zu zeigen.

Das Kind soll zu Fuss in den Kindergarten kommen und nur so lange wie nötig in Ihrer Begleitung den Schulweg gehen. Uns ist es ein grosses Anliegen, die Kinder in ihrer Selbstständigkeit zu unterstützen. Der Schulweg bietet einen idealen Übungsbereich für die Kinder, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Mehr Informationen zu diesem Thema erhalten Sie am Informationsabend im kommenden Februar. Fahrräder, Kick-Boards, Inline-Skates und Rollbretter auf dem Kindergartenweg sind gefährlich und sollten deshalb nicht durch die Kinder benutzt werden.

Um im Strassenverkehr gut sichtbar zu sein, tragen alle Kinder auf dem Kindergartenweg eine Leuchtweste oder einen Luechtsgii, welche Ihr Kind ebenfalls am Kennenlern-Besuch von der Klassenlehrperson erhält.

4. Kleidung

Die Kinder sollen zweckmässig gekleidet in den Kindergarten kommen, so dass sie auch draussen spielen können und die Kleidung schmutzig werden darf. Zudem sollen sie ein Paar Finken/Hausschuhe mitbringen, welche dann im Kindergarten aufbewahrt werden. Achten Sie bitte darauf, dass diese eine rutschfeste Sohle haben.

5. Znüni

Ein gesundes Znüni soll im Kindergartentäschli mitgebracht werden (z.B. Obst, Karotten, Brot). Im Sinne der Kariesprophylaxe sollen keine Süssigkeiten mitgegeben werden. Zu Beginn des Schuljahres erhalten Sie ein Blatt „Tipps für ein gesundes Znüni und Zvieri“. Darauf finden Sie wertvolle Hinweise. Den Kindern stehen in allen Kindergärten Becher zur Verfügung, aus welchen sie jederzeit Wasser trinken dürfen.

6. Absenzen

Wenn Ihr Kind krank ist, sind Sie dazu verpflichtet, es vor Unterrichtsbeginn bei der Lehrperson abzumelden. Wir bitten Sie, diese Verantwortung auch zuverlässig wahrzunehmen.

Sollte Ihr Kind ohne Ihre Nachricht dem Unterricht fernbleiben, kontaktiert Sie die Lehrperson 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn telefonisch.

Grundsätzlich sollen während der Unterrichtszeiten keine Telefonate mit den Lehrpersonen geführt werden, damit der Unterricht störungsfrei abgehalten werden kann.

7. Urlaubsregelungen und Dispensationen

Für den Kindergarten gelten die gleichen Urlaubsregelungen wie an den anderen Stufen der Volksschule. Der Unterricht ist verpflichtend und Urlaub kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt werden. Urlaubsgesuche sind deshalb frühzeitig schriftlich und begründet an die Schulleitung einzureichen. Der Bezug eines Quartal-Halbtages ist spätestens 2 Schultage vorher schriftlich der Klassenlehrperson mitzuteilen. Die Schulleitung hat bestimmt, dass die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (gemäss §16 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule) zusammengefasst bezogen werden dürfen. Das Gesuch ist spätestens 2 Wochen vor Bezug schriftlich der Klassenlehrperson abzugeben.

Weitere Hinweise zu den Urlaubsgesuchen finden Sie auf der Rückseite des Ferienplans und auf der Homepage unserer Schule: www.schulefisislbach.ch

Auf Antrag der Eltern können Kinder des ersten Kindergartenjahres zu Beginn des Schuljahres von einem Wochenhalbtage Unterricht dispensiert werden. Der Antrag ist an die Schulleitung zu stellen. Sollten Sie das Gefühl haben, dass Ihr Kind von einem Wochenhalbtage dispensiert werden sollte, nehmen Sie bitte so früh als möglich und bis spätestens 3 Wochen nach Schuljahresbeginn mit der Klassenlehrperson Ihres Kindes Kontakt auf.

8. Krankheit / Allergien / Besonderes

Die Kinder sind der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Aufsicht unterstellt. Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Krankheiten, Allergien, bisherige Therapien, sowie allfällige Gebrechen oder Besonderheiten sind auf dem Anmeldeformular unter „Bemerkungen“ aufzuführen.

9. Besuche

Besuche der Eltern sind sehr erwünscht. Gespräche (auch telefonische) mit der Kindergartenlehrperson müssen in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Ohne vorhergehende Abmachung mit der Lehrperson dürfen die Kinder keine Geschwister oder andere Kinder und auch keine Haustiere in den Kindergarten bringen.

10. Angebote des Kindergartens

Deutsch als Zweitsprache

Kinder, deren erste erlernte Muttersprache nicht Deutsch ist, haben Anrecht auf entsprechende Förderung. Während dem Kindergartenunterricht werden die Kinder durch eine speziell ausgebildete „Deutsch als Zweitsprache“-Lehrperson in Standard-sprache oder Mundart unterrichtet. Dieser Unterricht findet integriert im Kindergartenalltag statt.

Schulische Heilpädagogik

Eine Lehrperson für schulische Heilpädagogik unterrichtet gemeinsam mit der Klassenlehrperson einige Stunden pro Woche. Ziel der schulischen Heilpädagogik ist eine bestmögliche Förderung aller Kindergartenschüler.

Logopädie (Sprachheilunterricht)

Um Kinder mit Sprachauffälligkeiten frühzeitig zu unterstützen, werden logopädische Auffälligkeiten unter Mithilfe des Logopäden oder der Logopädin erfasst. Wenn eine Therapie notwendig ist, besprechen die Logopäden mit den Eltern das weitere Vorgehen. Sie werden zu gegebener Zeit von der Schulleitung weitere schriftliche Informationen erhalten.

Schulzahnprophylaxe

Eine ausgebildete Fachfrau für Schulzahnprophylaxe besucht die Kinder 6 bis 7 Mal jährlich im Unterricht und übt mit ihnen das Zähneputzen.

11. Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein kostenloses Angebot für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern.

Unsere Schulsozialarbeiterin, Frau Andrea Wittwer, berät und begleitet Kinder und Jugendliche sowie Eltern und Lehrpersonen in anspruchsvollen sozialen Situationen. Sie hört zu, sucht im Gespräch gemeinsam nach Lösungen und informiert und vermittelt bei Bedarf an weitere kinder- und jugendspezifische Fachstellen in der Region. Die Schulsozialarbeit unterliegt dabei der Schweigepflicht, bezieht aber Beteiligte (z.B. Eltern, Lehrpersonen) dort ein, wo es sinnvoll und nötig ist.

Angebote sind:

- Einzel- und Gruppenberatung
- Klasseninterventionen
- Gruppenprojekte
- Infos und Vermittlung im Bereich Früherkennung, Prävention und Intervention

Kontakt:

Andrea Wittwer, Schulsozialarbeiterin

079 535 11 24

056 618 70 26

11. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

Bei schulischen Problemen, wie z.B. Entwicklungsverzögerungen, Auffälligkeiten im Sozialverhalten, etc., kann der Schulpsychologische Dienst beugezogen werden.

12. Vorzeitiger Übertritt in die Primarschule

Ein vorzeitiger Übertritt in die Primarschule ist für Kinder, die bereits früher die nötige Schulbereitschaft zeigen, möglich. Er erfolgt jedoch nur in eindeutigen Fällen. Das Kind tritt während des laufenden Schuljahres vom ersten ins zweite Kindergartenjahr über. Bis zu Beginn der Herbstferien des 1. Kindergartenjahres sollte dieser Gedanke mit der Klassenlehrperson Ihres Kindes besprochen werden. Der vorzeitige Übertritt kann auch durch die Kindergartenlehrperson angeregt werden. Das genaue Vorgehen wird mit den betroffenen Eltern direkt besprochen.

Wichtige Telefonnummern

Kindergarten Leematten: 056 / 618 70 32

Kindergarten Moosacker: 056 / 618 70 33

Schulleitung Kindergarten: 056 / 618 70 23

Fislisbach, im November 2023

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.